



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jürgen Mistol**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 15.03.2018

### **Feuerwehreinätze auf Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen**

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welcher Höhe beläuft sich nach Erkenntnissen der Staatsregierung die finanzielle und personelle Mehrbelastung für Gemeinden, deren Feuerwehren und sonstige Rettungskräfte regelmäßig auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen im Einsatz sind (bitte nach Möglichkeit in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach Bundesautobahnen und Bundesstraßen aufschlüsseln)?
2. Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, in welchem Umfang bei Gemeinden Schwierigkeiten auftreten, weil Versicherungen von Unfallverursachern nicht für Einsatzkosten aufkommen wollen bzw. Abrechnungen anzweifeln?
- 3.1 Inwieweit werden Gemeinden und Landkreise finanziell unterstützt, deren Feuerwehren und sonstige Rettungskräfte durch den Einsatz auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen überdurchschnittlich in Anspruch genommen bzw. belastet werden?
- 3.2 Und welche Instrumente sind in diesem Zusammenhang derzeit geplant?
- 3.3 Sieht die Staatsregierung in diesem Zusammenhang eine Verantwortung auf Bundesebene als Straßenbaulastträger, betroffene Gemeinden und Landkreise finanziell zu unterstützen?

## Antwort

des **Staatsministeriums des Innern und für Integration**  
vom 11.04.2018

### Vorbemerkung:

Die Gemeinden haben gem. Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich mit ihren Feuerwehren dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Abwehrender Brandschutz und technischer Hilfsdienst gehören zu den originären Kernaufgaben jeder Gemeinde. Diese Verpflichtung besteht für das gesamte Gemeindegebiet – unabhängig davon, wer Eigentümer der Fläche ist, auf der sich ein Schadensfall ereignet. Die gemeindliche Pflichtaufgabe entfällt auch bei einer Straße nicht dadurch, dass es sich um eine Bundesfernstraße handelt. Es ist Aufgabe der Gemeinden, für die Ausstattung und Ausrüstung ihrer Feuerwehren Sorge zu tragen, die zur Bewältigung von Schadensereignissen erforderlich ist.

1. **In welcher Höhe beläuft sich nach Erkenntnissen der Staatsregierung die finanzielle und personelle Mehrbelastung für Gemeinden, deren Feuerwehren und sonstige Rettungskräfte regelmäßig auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen im Einsatz sind (bitte nach Möglichkeit in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach Bundesautobahnen und Bundesstraßen aufschlüsseln)?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zur Mehrbelastung von Gemeinden vor, deren Feuerwehren regelmäßig auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen zum Einsatz kommen. Denn dies würde eine belastbare Vergleichsgröße voraussetzen. Eine Vergleichbarkeit der über 7.600 gemeindlichen Feuerwehren ist jedoch kaum herzustellen, da die Belastung einer Feuerwehr nicht nur von verschiedenen Sonderbelastungen, z.B. durch Bundesfernstraßen, aber auch Bahnstrecken, Tunnelbauten oder Flughäfen, stark frequentierte Staatsstraßen oder innerörtlich unfallträchtige Verkehrsschwerpunkte, sondern auch von den stark variierenden regelmäßigen Faktoren wie insbesondere Gemeindegroße, Art und Dichte der Bebauung, Bevölkerungszahl und -dichte sowie Zahl und Art der (land)wirtschaftlichen Betriebe abhängt.

2. **Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, in welchem Umfang bei Gemeinden Schwierigkeiten auftreten, weil Versicherungen von Unfallverursachern nicht für Einsatzkosten aufkommen wollen bzw. Abrechnungen anzweifeln?**

Die Gemeinden erheben den Kostenersatz für das Tätigwerden ihrer gemeindlichen Feuerwehren nach Art. 28 BayFwG

selbst. Bislang wurde das Staatsministerium des Innern und für Integration lediglich über wenige Einzelfälle zu Schwierigkeiten mit Versicherungen bei der Geltendmachung gemeindlicher Kostenforderungen informiert.

**3.1 Inwieweit werden Gemeinden und Landkreise finanziell unterstützt, deren Feuerwehren und sonstige Rettungskräfte durch den Einsatz auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen überdurchschnittlich in Anspruch genommen bzw. belastet werden?**

Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen bei ihrer Pflichtaufgabe, für die erforderliche Ausstattung und Ausrüstung ihrer Feuerwehren Sorge zu tragen, durch staatliche Zuwendungen. Nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) wird die Ausrüstung gefördert, die die Feuerwehren aufgrund ihres konkreten Einsatzbereiches benötigen. Ist eine gemeindliche Feuerwehr für einen Autobahnabschnitt zuständig, kann dies z.B. die fachliche Notwendigkeit für eine Förderung spezieller Fahrzeuge und Ausrüstung begründen, die für andere Feuerwehren nicht notwendig und damit nicht förderfähig sind. Gefördert werden in diesem Zusammenhang insbesondere die für die technische Hilfeleistung erforderlichen Einsatzfahrzeuge sowie bei Bedarf leistungsfähige Rettungsgeräte in Form von sog. Hilfeleistungssätzen (Rettungsspreizer, -schere und -zylinder). Zudem werden für die Eigensicherung der Feuerwehren bei

Einsätzen auf Autobahnen oder mehrspurig ausgebauten Schnellstraßen auch Verkehrssicherungsanhänger gefördert.

**3.2 Und welche Instrumente sind in diesem Zusammenhang derzeit geplant?**

Die Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) werden regelmäßig überprüft und in Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Feuerwehren und den kommunalen Spitzenverbänden ggf. an aktuelle Entwicklungen und Bedarfe angepasst. Im Rahmen der Ende des Jahres 2018 anstehenden Verlängerung der Geltungsdauer der FwZR beabsichtigt das Staatsministerium des Innern und für Integration u. a. zu prüfen, ob und wie die Feuerwehren noch besser bei Beschaffungen zur Verkehrsabsicherung für die Eigensicherung ihrer Einsatzkräfte auf Bundesfernstraßen unterstützt werden können.

**3.3 Sieht die Staatsregierung in diesem Zusammenhang eine Verantwortung auf Bundesebene als Straßenbaulastträger, betroffene Gemeinden und Landkreise finanziell zu unterstützen?**

Eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes als Straßenbaulastträger besteht im Hinblick auf die kommunale Pflichtaufgabe, den abwehrenden Brandschutz und eine ausreichende technische Hilfeleistung auf dem Gemeindegebiet sicherzustellen, nicht.